

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Zucheringer Wäldchen"

Vom 1. September 1983
(AM Nr. 35 vom 01.09.1983)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (BayRS 791-1-U) folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1983 Nr. 820-8623-15/82 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

(1) Das Zucheringer Wäldchen und der Lauf der Sandrach im Bereich des Zucheringer Wäldchens in der Gemarkung Zuchering, Stadt Ingolstadt, werden unter der Bezeichnung "Zucheringer Wäldchen" als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wird wie folgt beschrieben: Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt das gesamte Grundstück Fl.-Nr. 2143 der Gemarkung Zuchering und das Grundstück Fl.-Nr. 2143/2 der Gemarkung Zuchering (Flußlauf der Sandrach), soweit beide Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksgrenze haben.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Landschaftsschutzkarte M = 1:5000, ausgefertigt vom Bauverwaltungsamt am 20.10.1982, grün eingetragen, die bei der Stadt Ingolstadt als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Die Karte im M = 1:10000 (Anlage) dient der Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebietes.

§ 2 Zweck und Ziel der Inschutznahme

(1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Zucheringer Wäldchen" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten, insbesondere einen laubholzreichen Waldbestand als Lebensgrundlage für die Tier- und Pflanzenwelt zu sichern bzw. wiederherzustellen,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes entlang der Sandrach zu erhalten,
3. den Wert als ortsnahe Grünzone zu bewahren und die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten.

(2) Ziel dieser Verordnung ist ferner, die inneren Waldbereiche, die derzeit mit Kiefer- und Fichtenmonokulturen bestockt sind, in einen standortgemäßen Mischwald umzuwandeln.

§ 3 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, dem Zweck oder dem Ziel der Inschutznahme (§ 2) zuwiderzulaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, die Schönheit und Eigenart des typischen Landschaftsbildes nachteilig zu beeinflussen, dessen Erholungswert zu schmälern, oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 4 Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis der Stadt Ingolstadt (untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:

1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung - BayBO -), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind. Hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wochenendhäuser, Wohnhäuser, Buden, Verkaufsstände, Geräteschuppen, Feldscheunen, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser - ausgenommen transportable Bienenhäuser -;
 - b) Einfriedungen (Zäune) - ausgenommen für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden -;

- c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalten.
2. Kahlschläge über 0,3 ha sowie das Pflanzen reiner Nadelholzbestände und das Pflanzen standortfremder Baum- und Straucharten zu forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken. Art. 4 NatEG bleibt im übrigen unberührt.
 3. Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen.
 4. Die Errichtung und Änderungen von Draht-, Kabel- und Rohrleitungen.
 5. Die Veränderung von Tümpeln, Teichen und Wasserläufen oder des Grundwasserstandes, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze.
 6. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes. Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 7 Abs. 1 dieser Verordnung plenterweise (Entfernung einzelner Stämme unter Erhaltung der Hecke bzw. des Gehölzes) mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.
 7. Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln - insbesondere auch von Werbevorrichtungen -, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr oder den Verkehr auf dem Wasser beziehen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen.
 8. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen und das Abstellen derselben außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze. Ausgenommen hiervon sind die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung erforderlichen Fahrten.
- (2) Die Erteilung der Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen, und diese Folgen durch Nebenbestimmungen nicht ausgeglichen werden können. Die Erteilung der Erlaubnis bedarf für Vorhaben, die besondere ökologische oder optische

Auswirkungen haben oder denen überörtliche Bedeutung zukommt, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde. Dies gilt, soweit nicht die Erteilung einer Befreiung erforderlich ist, insbesondere für bedeutende Vorhaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a (z. B. Hotel- und Apartmentanlagen, Industrie- und Kraftwerksanlagen oder Freizeitzentren), für Aufschüttungen oder Abgrabungen mit einer Grundfläche von über 1 ha nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c und für Freileitungen ab 110 kV Nennspannung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4.

(3) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 3, wird über sie nur im Rahmen des § 6 entschieden.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies der Stadt Ingolstadt zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit der Zweckbestimmung und der Zielsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Zucheringer Wäldchen" (§ 2), vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Die Befreiung wird von der Stadt Ingolstadt als untere Naturschutzbehörde erteilt. Die Erteilung der Befreiung bedarf für Vorhaben, die den Bestand des Landschaftsschutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes (§ 2) insgesamt in Frage stellen können, der Zustimmung der Regierung von Oberbayern als höhere

Naturschutzbehörde. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1- BayNatSchG).

§ 7 Sonderregelungen

(1) Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei: Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel der Vermeidung größerflächiger reiner Pappelbestände sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei unberührt, soweit hierdurch nicht gegen die Zweckbestimmung und Zielsetzung des § 2 verstoßen wird; unabhängig davon gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 5 und 6.

(2) Wasserwirtschaft:

Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer, Entwässerungs- und Vorflutgräben bleiben unberührt.

Zweckbestimmung und Zielsetzung dieser Verordnung (§ 2) sind zu berücksichtigen. Die Arbeiten sind vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(3) Wasserversorgung:

Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Wartung der Hauptwasserversorgungsleitung DN 200 AZ durchzuführen sind, und das damit erforderliche Begehen oder Befahren der Leitungsstraße bedürfen keiner Erlaubnis. Die erforderlichen Arbeiten sind vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(4) Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen den Verboten des § 3 Veränderungen vornimmt,

b) ohne die nach § 4 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis

1. bauliche Anlagen aller Art errichtet, ändert und erweitert (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a - c),

2. Kahlschläge über 0,3 ha vornimmt oder reine Nadelholzbestände und standortfremde Baum- und Straucharten pflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),

3. zeltet oder Wohnwagen aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),

4. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen errichtet und ändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 4),

5. Tümpel, Teiche, Wasserläufe oder den Grundwasserstand verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 5),

6. Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes beseitigt oder beschädigt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6),

7. Bild- und Schrifftafeln, insbesondere auch Werbevorrichtungen, anbringt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) oder

8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8).

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 25.000 EURO (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Daneben können nach Art. 53 Bayerisches Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.